

NETWORK IP AUSTRIA
Interessensgemeinschaft von Fachleuten auf dem Gebiet des gewerblichen
Rechtsschutzes

SATZUNGEN

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Network IP Austria, Interessensgemeinschaft von Fachleuten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes“

hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich und die Mitgliedsstaaten des europäischen Patentübereinkommens.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern sowie die Interessen von Industrie, Gewerbe und KMUs auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu fördern. Er vertritt insbesondere die beruflichen Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Österreich und auf internationaler Ebene, insbesondere hinsichtlich der Beratungs- und Vertretungsbefugnisse der Mitglieder in Dienstverhältnissen in der Industrie.

Die Mitglieder sind zur Erfüllung des Vereinszweckes insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- a) Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern,
- b) Organisation von Veranstaltungen,
- c) Erarbeitung von Stellungnahmen zu Themen des gewerblichen Rechtsschutzes,
- d) Information, insbesondere in Hinblick auf Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem auch zu den Themen Ausbildung und Vertretungsbefugnis vor Behörden, wie Patent- und Markenämtern im In- und Ausland,
- e) Mitarbeit in einschlägigen nationalen und internationalen Gremien.

§ 3

Geldmittel

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch die Einhebung von Mitgliedsbeiträgen,

- b) durch Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie
- c) durch allfällige andere Einnahmen.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sein, insbesondere im IP-Management tätige Personen, Patentingenieure/innen, Patentfachkräfte (Paralegals), vor dem Europäischen Patentamt und dem EUIPO zugelassene Vertreter/innen und Rechtsanwälte/innen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.

Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt durch das Präsidium. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Ansuchens bekannt zu geben.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen und Anträge zu stellen. Das aktive Wahlrecht und das passive Wahlrecht sind ordentlichen Mitgliedern vorbehalten, wobei das passive Wahlrecht ordentlichen Mitgliedern mit einer zumindest 5-jährigen Berufstätigkeit in Gewerbe und/oder Industrie zusteht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen in allen Punkten anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt und
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Präsidiums. Er kann jederzeit erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied die Satzungen grob verletzt, die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Jahre im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Schlichtungseinrichtung (§ 14) anrufen.

Das ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglied verliert alle Vereinsrechte, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge aufrecht.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) zwei Rechnungsprüfer/innen

§ 8

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich einmal abzuhalten. Das Präsidium kann zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, eine außerordentliche Generalversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Präsidiums oder beide Rechnungsprüfer/innen oder wenigstens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung oder Anträge, zusätzliche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, müssen drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten/der Präsidentin vorliegen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist jedoch Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9

Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist verpflichtet

- a) den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen,

- b) den Finanzbericht entgegenzunehmen und die Entlastung der Präsidiumsmitglieder zu erteilen,
- c) das Präsidium und zwei Rechnungsprüfer/innen aus den Mitgliedern zu wählen,
- d) den Mitgliedsbeitrag festzulegen,
- e) Ehrenmitglieder zu ernennen,
- f) über die eingebrachten Anträge Beschlüsse zu fassen;
- g) kann Satzungsänderungen vornehmen und
- h) kann die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 10

Präsidium

Das Präsidium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und besteht aus einem/r Präsidenten/in, zwei bis drei Vizepräsidenten/innen sowie einem/r Schriftführer/in und einem/r Finanzverantwortlichen, wobei die beiden letzteren einander vertreten.

Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Mitglieder kooptieren.

Das Präsidium wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Verhinderungsfall desselben bzw. derselben von einem/einer Vizepräsidenten/in, einberufen, insbesondere dann, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Präsidiums verlangen. Die Sitzungen des Präsidiums sind beschlussfähig, wenn der/die Präsident/in oder ein/eine Vizepräsident/in und mindestens zwei weitere Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Beschlussaufhebungen sowie Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Präsidiums erstreckt sich jeweils von ihrer Wahl bis zur Wahl eines neuen Präsidiums in der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Austritt und Ausschluss als ordentliches Mitglied führen automatisch zum Verlust der jeweiligen Funktion.

Dem Präsidium obliegen sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere fallen in seinen Aufgabenbereich die Durchführung von Veranstaltungen, die Sorge für eine geordnete Geldgebarung, die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und der Vollzug der dort gefassten Beschlüsse.

§ 11

Funktionäre

Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Er/sie fertigt alle Schriftstücke und Bekanntmachungen mit dem/der Schriftführer/in, wenn es sich um wesentliche Vereinsangelegenheiten handelt; mit dem/der Finanzverantwortlichen, wenn es sich um wesentliche finanzielle Angelegenheiten handelt. Dem/der Präsidenten/in obliegt ferner die Leitung der Sitzungen des Präsidiums sowie der Generalversammlung.

Einem/einer der Vizepräsidenten/innen obliegt im Verhinderungsfall des/der Präsidenten/in dessen/deren Vertretung. Auf sie/ihn gehen alle Rechte und Pflichten des/der Präsidenten/in während dieser Zeit über.

Dem/der Schriftführer/in obliegt die Einberufung der Sitzungen des Präsidiums sowie der Generalversammlung, der Schriftverkehr in Vereinsangelegenheiten und die Mitunterfertigung desselben mit dem/der Präsidenten/in, soweit sie wesentliche Vereinsangelegenheiten betreffen. Er / sie hat in den Sitzungen und Versammlungen das Protokoll zu führen und den Bericht für die ordentliche Generalversammlung vorzubereiten.

Dem/der Finanzverantwortlichen obliegt die Führung der finanziellen Angelegenheiten, die Pflicht zur Fertigung aller Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten betreffen und Mitunterfertigung derselben mit dem/der Präsidenten/in, soweit sie wesentliche Vereinsangelegenheiten betreffen, und die Erstellung des Finanzberichtes für die ordentliche Generalversammlung.

§ 12

Rechnungsprüfer/innen

Den von der ordentlichen Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfern/innen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereins, die Vornahme von Finanzrevisionen sowie die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die ordentliche Generalversammlung mit der Antragstellung auf Erteilung der Entlastung der Präsidiumsmitglieder. Die Rechnungsprüfer/innen sind berechtigt, alle Belege und Geschäftsbücher des Vereins zu überprüfen und sind verpflichtet, dem Präsidium auf Wunsch einen Bericht über ihre Tätigkeit vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet über Antrag des Präsidiums eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das nach Abwicklung aller Geschäfte verbleibende Vermögen ist entweder einer Nachfolgeorganisation oder einer gemeinnützigen Körperschaft zuzuführen.

§ 14

Streitschlichtung

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen. Diese setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei je eine Person von jeder Streitpartei gegenüber dem/r Präsidenten/in nominiert wird und diese beiden Nominierten binnen vierzehn Tagen nach Vorliegen beider Nominierungen eine dritte Person als Vorsitzende/n der Schlichtungseinrichtung wählen und dem/r Präsidenten/in bekannt geben. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen mit Ausnahme der Generalversammlung keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Die Schlichtungseinrichtung entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit, ihre Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht den Streitparteien nach Ablauf von sechs Monaten nach Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen.